

## **Wichtige Hinweise nach erfolgten Einbrüchen in Objekte**

Nach der Feststellung eines Einbruchs wird in der Regel von den Geschädigten die Polizei informiert. In vielen Fällen wird auch die Polizei zum Schadenort kommen und dort entsprechende Untersuchungen vornehmen, vereinzelt auch entsprechende Spuren sichern. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird in der Regel seitens der Polizei dem Versicherer nicht zugeleitet. Insoweit ist es erforderlich, dass der Versicherer eigens die Schadenortbesichtigung beauftragt. Regelmäßig wird auch dieses erstellte Gutachten nicht an die Polizei übermittelt. Damit das Objekt jedoch bis zu dieser Untersuchung nicht ungesichert bleibt, wird regelmäßig nach der polizeilichen Tatortaufnahme ein Unternehmen mit der Sicherung des Objektes beauftragt. Hierdurch wird verhindert, dass Veränderungen an dem Objekt vorgenommen werden. In der Regel sind dies Schlüsseldienste bzw. Schlüsselfachgeschäfte, die abgebrochene Schließzylinder durch andere ersetzen, ggf. auch entsprechend das Schloss gegen ein anderes austauschen. Wenn z. B. ein Fenster überwunden wurde, wird ein entsprechendes Fensterbauunternehmen oder eine Glaserei beauftragt auch hier wieder Sicherheit herzustellen. Bei verschiedenen Türen, die beschädigt wurden, werden entsprechend Schreinerei- oder Schlossereibetriebe hinzugezogen, die dann eine Reparatur vornehmen. Ggf. ist auch einen Komplettaustausch, je nach Art und Weise der Beschädigung, erforderlich, wenn eine Wiederherstellung bzw. Reparatur nicht möglich ist. Wenn anschließend eine entsprechende Untersuchung, für die Versicherung, beauftragt wird, besteht nicht selten für die Kriminaltechniker die Problematik, dass durch diese Reparaturen oder den Austausch die zur Beurteilung erforderlichen Spuren, entweder bereits beseitigt oder im Falle eines Austauschs das entsprechende Material nicht mehr zur Verfügung steht.

Gemäß den Versicherungsvertragsbedingungen ist jedoch der geschädigte Versicherungsnehmer in der Pflicht, dem Versicherer gegenüber den Schaden nachzuweisen. Soweit es um eine Entwendung aus einem Objekt geht, muss der Versicherungsnehmer entsprechende Belege für die entwendeten Sachen vorbringen. Problematisch wird dies, wenn keine Belege vorhanden sind oder auch auf andere Art und Weise ein entsprechender Beleg nicht erbracht werden kann.

Wie sich aus der hiesigen, über 35-jährigen Praxis ergibt, wird der Versicherer in der Regel keine Leistung für das entwendete Stehlgut und die Tür oder das Fenster erbringen, wenn der Nachweis des angezeigten Schadens nicht nachvollzogen werden kann. Daher ist es erforderlich, dass vor einem Schaden von den Gegenständen, z. B. bei Schmuck, der als Geschenk erhalten wurde und dazu keine Rechnung dem Beschenkten vorliegt, Fotoaufnahmen und Detailaufnahmen gefertigt werden. Insbesondere bei sehr hochwertigen Gegenständen sollten zum einen die Kaufunterlagen mit den entsprechenden Teilenummern oder sonstige differenzierte Bezeichnungen vorhanden sein, ferner sollten neben diesen Unterlagen Bilder an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, um sie im Falle eines solchen Schadenereignisses dem Versicherer vorgelegen zu können.

Selbstverständlich muss zeitnah, um wiederum zu verhindern, dass ein Folgeeinbruch entsteht, so schnell wie möglich die Sicherheit wiederhergestellt werden.

Bei einer zerstörten Glasscheibe ist es sinnvoll, weil zunächst eine Glasscheibe in der passenden Größe nicht zur Verfügung steht, eine Dickglasscheibe mit entsprechendem Silikonkleber auf das beschädigte Fenster aufzukleben und dabei an der beschädigten Scheibe möglichst keine Glasbruchteile herauszunehmen. So wird die Sicherheit des Fensters vorübergehend wiederhergestellt.

Wurden durch das Aufhebeln an den Verschlusseinrichtungen entsprechende Beschädigungen vorgenommen und mussten diese ebenfalls ausgetauscht werden, ist es **zwingend**, dass diese beschädigten **Teile am Schadenort verbleiben** und dem Geschädigten aufgetragen wird, diese Teile bis zum Abschluss der Schadenregulierung aufzubewahren. Dadurch besteht jederzeit die Möglichkeit, die Gegenstände einem Sachverständigen vorzulegen um den Nachweis zu führen, dass es tatsächlich zu einem Einbruchschaden gekommen war. Auf unserem Fachgebiet werden diese Gegenstände kriminaltechnisch mit Fotoapparat, Stereo-Mikroskop und Raster-Elektronen-Mikroskop untersucht.

Sind Rahmenteile des Fensters, z.B. aus Kunststoff oder aus Metall, beschädigt worden, und zwar so, dass ein Austausch nicht erforderlich ist, gibt es entsprechende Spezialfirmen, die die Markierungen, die das Werkzeug an der Tür oder dem Fenster hinterlassen hat, wieder reparieren können. Vor einer solchen Maßnahme sollten auf jeden Fall Übersichtsaufnahmen und Detailaufnahmen der Schadenstellen an dem/den Fenstern oder der Tür gefertigt werden, und diese sollten auch entsprechend von dem geschädigten Versicherungsnehmer aufgehoben werden. Für die Untersuchung ist es jedoch günstiger, wenn Reparaturen erst nach der entsprechenden Untersuchung durch einen beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden, damit der Schaden noch in unveränderter Form in Augenschein genommen und entsprechend auch bewertet werden kann. Dies insbesondere, weil der Kriminaltechniker spezielle Aufnahmen benötigt, um letztlich auch eine klare Aussage in seiner Begutachtung treffen zu können.

Bei Holzfenstern oder -türen wird in der Regel ein Schreinerbetrieb hinzugezogen, der ebenfalls in der Lage ist, entweder Reparaturen vorzunehmen oder einen Austausch bzw. Teilaustausch an der Tür oder dem Fenster vornehmen kann, um auch hier wieder Sicherheit herzustellen. Auch hier ist es notwendig, dass diese Arbeiten erst nach der Untersuchung durch den Kriminaltechniker vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, muss das Fenster oder die Tür bzw. die ausgetauschten Teile, soweit es möglich ist, an einem Ort von dem Betroffenen aufbewahrt werden. So ist es ermöglicht, dass der Kriminaltechniker die Teile noch entsprechend in Augenschein nehmen und untersuchen kann. Erklärt sich das Reparaturunternehmen der Schlosserei oder des Schreiners bereit, diese Teile mitzunehmen, sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Teile dort so lange aufbewahrt werden müssen, bis eine Mitteilung erfolgt, dass sie entsorgt werden können, d.h. das Verfahren soweit abgeschlossen ist. Insbesondere wird der Glaser, soweit ein Sachverständiger bis zum möglichen Einbau der Ersatzscheibe nicht am Ort war, diese beschädigte Scheibe

mitnehmen und sie in dem Glascontainer entsorgen. Dann ist ein Einbruchschaden im Sinne der Versicherungsbedingungen **nicht mehr** zu belegen. Auch entsprechende Fotos können den Beleg nicht erbringen, weil in der Regel die Angriffsseite, von der der Täter auf das Fenster eingewirkt hat, nicht auf den Fotos zu erkennen ist. Dazu wären entsprechende Spezialaufnahmen erforderlich.

Die jahrelangen Feststellungen dazu haben jedoch ergeben, dass in den Betrieben die Teile nur eine gewisse Zeit aufbewahrt und dann einer Entsorgung zugeführt werden. Sind diese Teile also nicht mehr vorhanden, besteht auch nicht mehr die Möglichkeit, den entsprechenden Nachweis zu führen, dass ein Einbruchschaden tatsächlich stattgefunden hat. Zeugenaussagen oder auch Polizeiberichte reichen in der Regel dem Versicherer nicht aus.

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es nicht nur Menschen gibt, die einen tatsächlichen Einbruchschaden erlitten haben, sondern solche, die einen Einbruchschaden inszenieren, um eine entsprechende Leistung der Versicherung kassieren zu können. Aus der hiesigen Praxis hat sich ergeben, dass diese „Vortäuscher“ einen ordentlichen Prozentsatz der gesamten Einbruchschäden ausmachen, was letztlich auch dazu führt, dass die Versicherung bei einer Vielzahl von Schäden genau hinschauen möchte und dazu auch die Beauftragung eines Sachverständigen vornimmt.

Nun zurück zu den Notreparaturen, bei der Überwindung einer Tür, z. B. durch Aufhebeln oder Abbrechen des Schließzylinders, was in der Regel noch entsprechende sichtbare Spuren hinterlässt, es jedoch auch die Möglichkeit gibt, entsprechende Werkzeuge einzusetzen, um beispielsweise eine nur zugezogene Tür ohne äußerlich sichtbare Spuren zu öffnen und in das Objekt einzudringen oder im verschlossenen Zustand über den Schließzylinder ebenfalls mit entsprechenden Werkzeugen auf das Eingerichte eines solchen Zylinders so einzuwirken, dass ein „Aufschließen“ der Tür erfolgt war. In diesen Fällen werden seitens der Polizei einige Lichtbilder gefertigt, ggf. der Bereich um den Schließzylinder an der Tür mit Fingerspurenicherungsmittel abgesucht bzw. abgeklebt, ansonsten in der Regel jedoch keine Maßnahmen getroffen. Wird dann, entweder von dem Gebäudeeigentümer selbst oder einem beauftragten Schlüsselfachunternehmen, der Schließzylinder oder auch das Schloss bzw. das Schließblech ausgetauscht, werden diese Teile in der Regel von diesen Unternehmen mitgenommen. Werden sie jedoch, wie auch oben beschrieben, bei der Glaserei oder Schreinerei, in einer Tonne oder einem Container entsorgt, besteht für den Versicherungsnehmer nicht mehr die Möglichkeit, den Schaden zu belegen. Der Versicherer wird entweder die Schadenregulierung komplett versagen oder es wird dazu kommen, dass nur ein Anerkennungsbetrag erstattet wird.

Um diese Problematik jedoch zu umgehen, sollte in jedem Fall das Unternehmen, das die Reparatur an der Tür und dem Schließzylinder, dem Schloss und dem Schließblech vornimmt, die ursprünglichen Teile, die beschädigt sind, bei dem Geschädigten belassen, bis der Versicherer die Schadenregulierung abgeschlossen hat.

In der Regel wird der Schadenregulierer nach dem Besuch bei dem Versicherungsnehmer oder Geschädigten Auskunft darüber geben, was mit diesen Teilen geschehen soll. Teilweise senden die Versicherer z. B. den Schließzylinder mit den dazugehörigen Schlüsseln (es sollten immer alle zur Verfügung stehenden Schlüssel sein, auch die, die z. B. bei einer Person für den Notfall abgegeben wurden) zum Sachverständigen. Dort werden die notwendigen Untersuchungsergebnisse erarbeitet.

Der entscheidende Vorteil für eine derartige Maßnahme ist für den Versicherungsnehmer, dass er in vollem Umfang noch die Möglichkeit hat, dem Versicherer den entstandenen Schaden anhand der entsprechenden Beschädigungen usw. nachzuweisen. Sind die Teile jedoch z.B. beim Schlüsseldienst oder dem Schlüsselfachgeschäft oder auch von dem Versicherungsnehmer selbst entsorgt worden, wird es sehr große Probleme geben, den Schaden überhaupt nachzuweisen. Es ist daher zwingend, dass diese Teile aufbewahrt werden, und zwar auch so aufbewahrt werden, dass nach einer längeren Zeit immer noch die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer und Geschädigten besteht, nachzuweisen, dass es einen Einbruch im tatsächlichen Sinne gegeben hat. Dies kann auch dazu führen, dass erst im Rahmen eines Gerichtsverfahrens das Gericht noch nach diesen Teilen fragt, um einen Sachverständigen zu beauftragen.

Bei einem Einbruch „ohne sichtbare Spuren“ sollte auch nicht seitens des Schlüsseldienstes oder Schlüsselfachgeschäftes, die in der Regel auch wegen den sog. Notöffnungen über entsprechende Hilfsmittel zum Öffnen einer versehentlich zugezogenen Tür, dem Geschädigten vorgeführt werden, wie eine entsprechende Tür erfolgreich geöffnet werden kann. In dieser Hinsicht gibt es eine Vielzahl von Notdiensten, die dann mit entsprechenden Werkzeugen ausgestattet sind und diese Notöffnungen vornehmen können. Soweit es sich um ein qualifiziertes Unternehmen handelt, wird dieses in der Lage sein, ohne großartige Spuren und Vernichtungen und Beschädigungen eine zugezogene Tür zu öffnen. Dazu gibt es z.B. von einem Unternehmen in Bergheim (nachzusehen unter [www.zieh-fix.com](http://www.zieh-fix.com)) eine Vielzahl von Spezialwerkzeugen, mit denen ein Notdienst eine zugezogene Tür innerhalb kürzester Zeit öffnen kann, ohne dass dabei Beschädigungen entstehen, die die Tür oder auch das Fenster unbrauchbar machen.

Ein gutes und seriöses Unternehmen ist mit solchen Werkzeugen ausgestattet. Ist die Tür zugeschlossen, z. B. der Schlüssel abgebrochen, und es gibt keine anderen Wege, als über diese Tür in das Objekt zu gelangen, sollten auch hier wieder nur seriöse Unternehmen herangezogen werden, die auch in diesen Fällen beschädigungsfrei eine Tür öffnen können. Dazu muss einmal angemerkt werden, dass es auch eine Vielzahl von Einbrechern gibt, die über solche Werkzeuge verfügen. (Diese Werkzeuge sind frei im Handel erhältlich.) Insoweit muss es auch ein Spezialunternehmen können, eine solche Tür „spurenfrei“ zu öffnen, ohne die Tür zu beschädigen. Es ist daher zwingend bei der Beauftragung des entsprechenden Unternehmens erforderlich, bevor an der Tür Hand angelegt wird, zu klären, ob der Notdienst in der Lage ist, „spurenfrei“ eine solche Tür zu öffnen. Es ist dann nicht

erforderlich, dass einerseits die Tür zerstört und andererseits die Funktionsteile, wie z.B. das Schloss oder der Schließzylinder zerstört werden. Leider gibt es eine Vielzahl von sog. Notdiensten, die sogar Zertifikate vorlegen können, dass sie „ihr Handwerk verstehen“, dies aber in Wirklichkeit nicht können. Diese Unternehmen richten in vielen Fällen einen großen Schaden an und legen dazu auch noch gesalzene Rechnungen vor. Ein seriöses Unternehmen aus der Region ist in der Regel immer noch die sicherste Wahl.

Es muss jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass, bevor ein Schlüsseldienst beauftragt wird oder auch wenn er beauftragt wurde, noch einmal zu überprüfen, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, z. B. über ein gekipptes Fenster in das Objekt zu gelangen und dann die Tür von der Innenseite her ganz normal zu öffnen.

Der Unterzeichner hat einer Vielzahl von Gerichtsprozessen beigewohnt und es hat sich dort regelmäßig gezeigt, dass es Unternehmen gibt, die unqualifiziert, unfachmännisch und mit hohem Zerstörungsgrad bei enormen Kosten eine Tür geöffnet haben. Es ist daher zwingend erforderlich, dass bei dem Telefonat vor der Beauftragung geklärt wird, welche Qualifikation das Unternehmen bzw. der ausführende Mitarbeiter besitzt.

In jedem Fall sollten, bevor ein Unternehmen an der Tür tätig wird, mit dem Handy, das heute in den meisten Fällen mit einer Fotoeinrichtung ausgestattet ist, entsprechende Bilder gefertigt werden. Dies bevor der Notdienst an der Tür Hand anlegt, ggf. können schon bei der Beauftragung diese Bilder übermittelt werden, um festzustellen, ob diese Tür entsprechend ohne großartige Beschädigungen geöffnet werden kann. Darüber hinaus haben diese Bilder den Vorteil, dass bei der Erzeugung von entsprechenden Spurenmerkmalen der Nachweis erbracht werden kann, dass hier entweder eine unsachgemäße Türöffnung durchgeführt wurde oder es tatsächlich notwendig war, entsprechende Zerstörungen zu erzeugen. In diesen Fällen kann der Verfasser des Artikels eine entsprechende gutachterliche Aussage, die gerichtsverwertbar ist, erstellen.

Abschließend muss noch ausgeführt werden, dass die Gesetzesänderung zur Bestrafung eines entsprechenden Einbrechers unter bestimmten Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr entgegensieht. Dies hat, so weist die Statistik aus, zu einer Verringerung der Einbruchsdiebstähle geführt. Nach wie vor gibt es jedoch noch sog. Seriediendiebstähle, die meist von osteuropäischen Personen durchgeführt werden, die nur wenige Tage in unserem Land tätig werden, dabei aber eine Vielzahl von Objekten angehen und anschließend mit dem Stehlgut so schnell wie möglich das Land wieder verlassen. Dieser Tätergruppierung hat ein entsprechend hohes Wissen zur Überwindung von Türen und Fenstern in Objekten, das auch mit einer enormen Schnelligkeit zur Erreichung des Erfolges einhergeht. Daher ist es für Bewohner eines Hauses oder auch einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus erforderlich, zu überprüfen, ob die notwendige Sicherheit an den Türen und Fenstern vorliegt. Hierzu kann ein entsprechendes Unternehmen einerseits in geeigneter Weise Zusatzsicherungen an Fenstern anbringen, wobei es hier über den abschließbaren Griff hinaus noch weitere Möglichkeiten gibt, Fenster zu sichern, z. B. durch

Anbringung von Pilzkopfzapfen an den Verriegelungseinrichtungen und auch eine Sicherungen gegen Glasbruch durch entsprechende Folierung auf der Innenseite vorzunehmen. Auch an Türen lassen sich in der Regel mechanische Nachrüstungen anbringen, die sowohl von der Außen- als auch von der Innenseite her betätigt werden können. Nach der hier vorliegenden Auffassung sollte eine, wie auch immer gestaltete Alarmanlage, sei es ein sog. Billigprodukt oder auch eine hochwertige Anlage mit entsprechender VdS-Zertifizierung, erst dann in einem Objekt eingesetzt werden, wenn bereits die mechanische Sicherung der Fenster und der Türen auf ein vertretbares **hohes Maß** gerüstet wurden. Man sollte bedenken, dass eine Alarmanlage, so ist auch der Name korrekt, nur einen Alarm abgibt, jedoch ein Eindringen des Objektes dadurch nicht zwingend verhindern kann. Einem Täter das Eindringen so schwer wie möglich zu machen, kann nur durch die mechanische Nachrüstung auf das höchstmögliche Niveau vorgenommen werden. Reicht dieses jedoch noch nicht aus, kann die Alarmanlage zusätzlich bereits einen Alarm auslösen, wenn der Täter noch außerhalb des Objektes ist und sich an der Tür oder dem Fenster noch zu schaffen macht und durch die Alarmabgabe sein Vorhaben in den meisten Fällen aufgibt.

Soweit noch weitere und detaillierte Fragen zu dieser Thematik bestehen, kann jederzeit über E-Mail ([manfred@goeth.com](mailto:manfred@goeth.com)) Kontakt aufgenommen werden.

Manfred Göth,  
Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH GmbH